

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 05.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 2

[...]

## **Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen**

[...]

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen**

[...]

#### **2.1.1 Eligible Darlehensvermögenswerte**

[...]

#### **2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch**

[...]

(3) [...]

Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichern die Nominalsicherheiten nicht die sich jeweils aus einer Wertpapierausschüttung (einschließlich einer sich aus einer Wahldividende ergebenden Wertpapierausschüttung) ergebenden Ansprüche des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

[...]

#### **2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten**

[...]

(2) [...]

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii), jeweils ausschließlich in Bezug auf die bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion. Dies gilt nicht im Falle der Stellung von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 3

Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine Ausfallrisiko-Netting-Einheit; in diesem Fall besichert das Pfandrecht an solchen Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren diese Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht. Das Pfandrecht dient weder der Sicherung eines Differenzanspruchs eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung. Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichert das Pfandrecht nicht die Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf eine Wertpapierausschüttung (einschließlich einer sich aus einer Wahldividende ergebenden Wertpapierausschüttung).

[...]

## 2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

[...]

### 2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

[...]

(2) In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist,

~~(i)~~ kann sowohl das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer jederzeit Gleichwertige Darlehenspapiere vollständig (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zurückgeben, ~~und~~

In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion (ii) können das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jederzeit die vollständige (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) Rückgabe Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich vereinbaren.

[...]

(3) In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist,

~~(i)~~ kann sowohl das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensgeber jederzeit Gleichwertige Darlehenspapiere vollständig (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 4

von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zurückfordern. ~~und~~

In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion (ii) können das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jederzeit die vollständige (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) Rückforderung Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich vereinbaren.

[...]

- (4) Außer in den oben in im jeweils zweiten Unterabsatz von Absatz (2) (ii) und Absatz (3) (ii) genannten Fällen, kann eine Rückgabe oder eine Rückforderung jeweils unabhängig von der anderen Partei geltend gemacht werden. Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, löst die Geltendmachung einer Rückgabe automatisch auch die Geltendmachung einer Rückforderung und die Geltendmachung einer Rückforderung automatisch auch die Geltendmachung einer Rückgabe aus.

[...]

## 2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

In Bezug auf Kapitalmaßnahmen (mit Ausnahme von Wahldividenden) betreffend Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, darf ein Clearing-Mitglied der EUI keine Anweisungen erteilen, die die Standardabwicklung einer solchen Kapitalmaßnahme abändert („Skip Transformation“). Sollte ein Clearing-Mitglied entgegen dem vorstehenden Satz der EUI fahrlässig oder vorsätzlich eine solche "Skip Transformation"-Anweisung erteilen, ist die Eurex Clearing AG unabhängig davon, ob sie einen Verlust erlitten hat, berechtigt, einem solchen Clearing-Mitglied für jede solche Anweisung einen Betrag in Höhe von EUR 300 oder USD 500 in Rechnung zu stellen, um die Abwicklungsdisziplin zu verbessern.

„Wahldividenden“ sind Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Ausschüttungen, die dem betreffenden Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere die Wahlmöglichkeit einräumen, (i) Wertpapiere oder andere Instrumente anstelle einer Bardividende zu erhalten oder (ii) eine Bardividende wieder anzulegen und anstelle dieser wieder angelegten Barmittel Wertpapiere oder andere Instrumente zu erhalten (die gemäß vorstehenden Punkten (i) und (ii) erhaltenen Wertpapiere oder anderen Instrumente, die „Wahl-Wertpapiere“) oder (iii) eine Bardividendenzahlung in einer alternativen Währung zu erhalten (die „Wahl-Barmittel“).

### 2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

Fällt in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Tag, an dem die Inhaber der Unterliegenden Wertpapiere als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der „Stichtag“) in den Zeitraum

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 5

zwischen Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlt bzw. liefert das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion, und zahlt bzw. liefert der Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, vorbehaltlich und gemäß den folgenden-folgender Bestimmungen einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, der bzw. die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen (einschließlich sich aus der Ausübung einer Wahlmöglichkeit im Zusammenhang mit diesen Ausschüttungen ergebende Wertpapiere oder Instrumente oder Barmittel anstelle dieser Ausschüttungen) gleichwertig ist bzw. sind, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als Inhaber solcher Darlehenspapiere am Stichtag unter der Annahme, dass solche Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären, erhalten hätte (jeweils eine „**Ausschüttung**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, entsprechen unter Berücksichtigung der Ziffer 2.1.8 der Betrag und die Art der Ausschüttung (einschließlich sich aus der Ausübung einer Wahlmöglichkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschüttung ergebende Wertpapiere oder Instrumente oder Barmittel anstelle dieser Ausschüttung) dem bzw. der von EUI festgesetzten und der Eurex Clearing AG mitgeteilten Betrag und Art. Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn am Handelstag der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.1.8, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von Ausschüttungen durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an dem Tag, an dem das Darlehensgeber Clearing-Mitglied diese in Bezug auf die Darlehenspapiere erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben („**Ausschüttungstag**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, wird eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung oder Lieferung einer Ausschüttung an ein Clearing-Mitglied (sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt) jedoch erst dann fällig, wenn die Eurex Clearing AG die Lieferung oder Zahlung von diesem Clearing-Mitglied bezüglich sämtlicher Ausschüttungen, die von diesem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zu zahlen oder zu liefern sind, erhalten hat.-

[...]

(4) Wahldividenden in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 6

Bezieht sich eine Wahldividende auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, gilt Folgendes:

(a) Soweit das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion auf die sich eine solche Wahldividende bezieht die Lieferung von Wahl-Wertpapieren oder Wahl-Barmitteln (gemäß den Bedingungen der betreffenden Emittentin oder der betreffenden anderen Person, die die betreffende Wahlmöglichkeit einräumt) anstelle einer Barausschüttung wählen möchte, muss das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion bis spätestens 24 Stunden vor der betreffenden Auswahlfrist (i) eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) an den Eurex Clearing Darlehensnehmer übermitteln, die den Anspruch auf Bareinkommen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gegen den Eurex Clearing Darlehensnehmer storniert, der standardmäßig im CREST System von EUI in Bezug auf diese Wahldividende eingestellt ist (eine **„Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung“**) und (ii) die Eurex Clearing AG über die Übermittlung einer solchen Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung benachrichtigen.

„Auswahlfrist“ bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem gemäß den Bedingungen der betreffenden Wahldividende, die Wahlmöglichkeit zur Lieferung von Wahl-Wertpapieren oder zur Zahlung von Wahl-Barmitteln wirksam ausgeübt werden kann.

(b) Sind die Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4) (a) übermittelt worden, hat der Eurex Clearing Darlehensgeber bis spätestens zur betreffenden Auswahlfrist (i) dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die den Anspruch auf Bareinkommen des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied storniert, der standardmäßig im CREST System von EUI in Bezug auf diese Wahldividende eingestellt ist (eine **„Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung“**) und (ii) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über den Erhalt der Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung und die Übermittlung der Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung zu benachrichtigen.

(c) Sind die Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4) (a) übermittelt worden, hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer zusätzlich zu seinen in Absatz (4)(b) beschriebenen Verpflichtungen, bis spätestens am betreffenden Zahlungstag (i) dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung entsprechend bestätigt und (ii) das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 7

Darlehensgeber Clearing-Mitglied über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.

„Zahlungstag“ bezeichnet den Tag, an dem gemäß den Bedingungen der betreffenden Wahldividende, die betreffende Barausschüttung zahlbar wäre (sofern keine Wahlmöglichkeit zur Lieferung von Wahl-Wertpapieren oder Zahlung von Wahl-Barmitteln ausgeübt wurde).

- (d) Hat der Eurex Clearing Darlehensgeber eine Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung unter Einhaltung von Absatz (4) (b) übermittelt, so hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor dem betreffenden Zahlungstag (i) dem Eurex Clearing Darlehensgeber eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Eurex Clearing Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung entsprechend bestätigt (eine „Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung“) und (ii) den Eurex Clearing Darlehensgeber über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.
- (e) Hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Darlehensgeber-Einkommenstornoanweisung unter Einhaltung von Absatz (4) (a) übermittelt, (i) kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bis spätestens zum Geschäftsschluss des zweiten dem betreffenden Zahlungstag vorangehenden Geschäftstags in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion dem Eurex Clearing Darlehensnehmer eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zur Lieferung der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder zur Zahlung der betreffenden Wahl-Barmittel in Bezug auf die Wahldividende an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermitteln (eine „Darlehensgeber-Lieferanweisung“) und (ii) hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, sofern es eine solche Darlehensgeber-Lieferanweisung übermittelt, den Eurex Clearing Darlehensnehmer über diese Übermittlung zu informieren.
- (f) Sind die Darlehensgeber-Lieferanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4) (e) übermittelt worden, so hat der Eurex Clearing Darlehensgeber vor dem betreffenden Zahlungstag (i) dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zur Lieferung der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder zur Zahlung der betreffenden Wahl-Barmittel in Bezug auf die Wahldividende an den Eurex Clearing Darlehensgeber zu übermitteln (eine „Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung“) und (ii) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über den Erhalt der Darlehensgeber-Lieferanweisung und die Übermittlung der Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung zu benachrichtigen.

Mit der Übermittlung einer solchen Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung entsteht unter den Clearing-Bedingungen in Bezug auf diese



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 8

Wahldividende ein Anspruch des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied auf Lieferung der betreffenden Wahl-Wertpapiere bzw. Zahlung der betreffenden Wahl-Barmittel an den Eurex Clearing Darlehensgeber („**Eurex Clearing Lieferanspruch**“) (unabhängig davon, ob (A) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die betreffende Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung übermittelt hat oder (B) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine entsprechende bestätigende Darlehensnehmer-Lieferanweisung (wie in Absatz (4) (h) definiert) übermittelt), mit der Maßgabe, dass ein Eurex Clearing Lieferanspruch nicht entsteht, soweit ein entsprechender Liefer- oder Zahlungsanspruch des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder der betreffenden Wahl-Barmittel auch im CREST System von EUI begründet wird. Ist ein Eurex Clearing Lieferanspruch entstanden und wird danach ein entsprechender Liefer- oder Zahlungsanspruch des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Wahl-Wertpapiere oder der betreffenden Wahl-Barmittel im CREST System von EUI begründet, erlischt der Eurex Clearing Lieferanspruch soweit dieser im CREST System von EUI begründete Liefer- oder Zahlungsanspruch dem Eurex Clearing Lieferanspruch entspricht.

- (g) Sind die Darlehensgeber-Lieferanweisung und die entsprechende Benachrichtigung unter Einhaltung von Absatz (4)(e) übermittelt worden, hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer (unabhängig davon, ob das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die betreffende Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung übermittelt hat) bis spätestens am betreffenden Zahlungstag (i) dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Darlehensgeber-Lieferanweisung entsprechend bestätigt (eine „**Eurex Clearing Darlehensnehmer-Lieferanweisung**“) und (ii) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.
- (h) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hat bis spätestens am betreffenden Zahlungstag (i) dem Eurex Clearing Darlehensgeber eine Anweisung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) zu übermitteln, die die Eurex Clearing Darlehensgeber-Lieferanweisung entsprechend bestätigt -(eine „**Darlehensnehmer-Lieferanweisung**“) und (ii) den Eurex Clearing Darlehensgeber über eine solche Übermittlung zu benachrichtigen.
- (i) Sofern ein Eurex Clearing Lieferanspruch begründet wurde, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied jedoch keine betreffende Darlehensnehmer-Einkommenstornoanweisung übermittelt hat, sodass der Anspruch auf Bareinkommen des Eurex Clearing Darlehensgebers gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, der standardmäßig im CREST System von EUI in Bezug auf diese Wahldividende eingestellt ist, nicht storniert wird, und erhält der Eurex Clearing Darlehensgeber eine Zahlung zur Erfüllung dieses

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 9

Anspruchs auf Bareinkommen vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, hat der Eurex Clearing Darlehensgeber den so erhaltenen Betrag an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zurückzuzahlen.

(j) Jegliche Zahlungs- und Lieferansprüche, die in Bezug auf eine Wahldividende zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer oder zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gemäß diesem Absatz (4) entstehen, führen lediglich zu gesonderten einseitigen Ansprüchen zwischen den betreffenden Parteien, jedoch nicht zu einer Abänderung einer bestehenden Wertpapierdarlehens-Transaktion oder Schaffung einer neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion.

#### 2.4.2 **Obligatorische Reorganisationen, Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten**

[...]

- (3) Freiwillige Reorganisationen (*Voluntary Reorganisations*) in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

[...]

- (e) Wenn eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung im Einklang mit Absatz (3) (c), aber nach der ACON VCA Darlehensgeber Frist eingereicht wurde, gilt Folgendes:

- (A) Nach Information durch EUI über die Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung, ~~übermittelt~~übermittelt der Eurex Clearing Darlehensgeber eine der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

[...]

- (4) Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten bezüglich Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

„**Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten**“ sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des entsprechenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere obligatorisch ist, bei denen jedoch der Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere die Wahl zwischen verschiedenen Vorteilen hat. Zur Klarstellung: Wahldividenden gelten nicht als Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 10

- (d) Sollte eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung unter Einhaltung von Absatz (4) (b), aber nach der ACON ORMW Frist übermittelt worden sein, gilt Folgendes:

- (A) Der Eurex Clearing Darlehensgeber ~~übermittelt~~übermittelt, nachdem er durch EUI von der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und (unter Beachtung von Absatz (4) (d) (B)) wird am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ein Outturn im Einklang mit der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung durchgeführt.

[...]

## 2.6 Nichtlieferung

[...]

### 2.6.3 Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion; Nichtlieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

- (2) Ungeachtet der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz (1), stellt die Nichterfüllung eines Clearing-Mitglieds der jeweils in Ziffer 2.3.2 Abs. (2) bzw. (3) genannten Verpflichtungen einen Beendigungsgrund ~~dar; gemäß~~-Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) darfindet entsprechende Anwendung. Gibt ein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (2) bzw. (3) Gleichwertige Nominalsicherheiten nicht zurück bzw. liefert die Nominalsicherheiten nicht, kann die Eurex Clearing AG die Margin-Verpflichtung jederzeit erhöhen.
- (3) Erfolgt bei Fälligkeit keine Lieferung der Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht), stellt dies einen Beendigungsgrund ~~dar; gemäß~~-Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (2) findet entsprechende Anwendungdar.

### 2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

[...]

- (2) Tritt bezüglich einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein Stichtag für eine Barausschüttung oder eine Wertpapierausschüttung ~~in Form von Rechten~~ gemäß Ziffer 2.4.1 (einschließlich eines Stichtags in Bezug auf eine Wahldividende, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, jedoch ausschließlich eines Stichtags in Bezug auf jede

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 11

andere Wertpapierausschüttung, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) oder die Marktfrist im Zusammenhang mit einer ~~freiwilligen~~-Freiwilligen Reorganisation gemäß Ziffer 2.4.2 (jedoch ausschließlich einer Freiwilligen Reorganisation, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) ein, ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

- (a) hinsichtlich Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8 Prozent des Nettobetrags der Barausschüttung multipliziert mit der Anzahl der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber am Rückgabetermin geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, GBP 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt;

[...]

- (c) hinsichtlich freiwilliger Reorganisationen gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

[...]

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, GBP 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt.

[...]

## 2.6.6 Nichtlieferung durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag einer Wertpapierausschüttung oder einer Wahldividende in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

- (1) Erfolgt bei Vorliegen irgendeines der in Ziffer 2.4.1 Abs. (3) oder Ziffer 2.4.2 Abs. (3) (e) (B) oder, in Bezug auf Wahl-Wertpapiere, Ziffer 2.4.1 Absatz (4) (f) beschriebenen Umstände am betreffenden Fälligkeitstag oder, sofern die betreffende Lieferverpflichtung verschoben wurde, am betreffenden nächsten Geschäftstag keine tatsächliche Lieferung der betreffenden Wertpapiere durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung**“ und die nicht gelieferten Wertpapiere, die „**Nicht-Gelieferten Wertpapiere**“), wird die betreffende Lieferverpflichtung (und die entsprechende Lieferverpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers an das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 12

Darlehensgeber Clearing-Mitglied), vorbehaltlich von Absatz (2) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

[...]

\*\*\*\*\*